

**17. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)**

vom 16. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2015) und **Antwort**

**Marode Schießstände – schleichende Entwaffnung der Berliner Polizei?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Trainingseinheiten mit scharfen Trainingsschüssen für wie viele Beamte bzw. Angestellte der Berliner Polizei wurden jeweils in den Jahren 2010-2014 durchgeführt? (Bitte nach Zielgruppen (vgl. Drs. 17/13468) differenziert darstellen)

Zu 1.: Personengebundene Datenbestände zum Einsatztraining sind nur bis zu zwei Jahre erfasst, soweit nicht individuelle Gründe wie mehrjährige Elternzeit oder sehr langfristige Erkrankungen einen weiter zurückreichenden Erfassungszeitraum erforderlich machen.

Vor 2014 fand das Einsatztraining in Form der sogenannten „Integrierten Fortbildung“ als Tages- bzw. Halbtagesseminar statt. Die überwiegende Anzahl dieser Trainingseinheiten enthielt scharfe oder lasersimulierte Schießtrainingseinheiten. Eine Unterscheidung nach Trainingseinheiten mit oder ohne „scharfen Schuss“ gab es daher nicht. Die Waffentragereigenschaft wurde personengebunden überwacht und durch die Teilnahme an einem Seminartag nachgewiesen.

Für 2010 bis 2013 kann daher nur die Anzahl der Trainingseinheiten im Rahmen des ganzheitlichen Einsatztrainings angegeben werden.

Bei vollständiger Teilnahme an allen Einsatztrainings aller trainingsverpflichteten Zielgruppenangehörigen ergaben sich vor 2014 rechnerisch jeweils ein jährlicher Bedarf von 30.000 – 40.000 Schießtrainingseinheiten.

Die Zielgruppenzugehörigkeit und die Anzahl der aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft modifiziert dienstfähigen Dienstkräfte (damit keine Waffentragereigenschaft oder mit Auflagen belegt) unterliegen einem ständigen Wandel. Sie wird daher quartalsmäßig erhoben und es wird jeweils zum Jahresende ein Mittelwert gebildet.

2011 wurde mit der Neufassung der Geschäftsanweisung über das Einsatztraining der Polizei Berlin eine grundlegende Neuordnung von neun auf drei Zielgruppen vorgenommen. Eine Zuordnung aller Dienstkräfte zu Zielgruppen ist daher erst ab 2012 und auch nur im Mittelwert möglich.

	Trainingseinheiten gesamt	einzelne absolvierte Schießtrainingseinheiten im Rahmen des Einsatztrainings	trainingsverpflichtete Dienstkräfte jeweils zum 31.12. erhoben; soweit noch zuzuordnen in der Reihenfolge der Zielgruppen 1, 2 und 3
2010	42.045		16.336
2011	44.408		17.194
2012	41.500		9.336/4.589/3.598 (17.523)**
2013	41.855		9.290/4.529/3.600 (17.419)**
2014	40.085	14.519*	9.378/4.745/3.711 (17.834)**

\*erst nach Einführung ämterübergreifender Schießstandnutzung unter Reduzierung auf die Grundlagen- und Kontrollübungen gesondert erhoben

\*\* Mittelwerte nach Jahresabschluss

2. Wie werden die Zielgruppen, an denen sich Trainingshäufigkeit und -intensität orientiert (vgl. Drs. 17/13468) definiert und wie viele Beamte bzw. Angestellte der Berliner Polizei gehören den jeweiligen Zielgruppen an?

Zu 2.: Der Zielgruppe 1 sind Dienstkräfte zugeordnet, die potenziell konfliktrichtige Aufgabengebiete wahrnehmen wie der Funkwageneinsatzdienst oder die Einsatzeinheiten.

Der Zielgruppe 2 sind Dienstkräfte zugeordnet, die bedingt konfliktrichtige Aufgabengebiete wahrnehmen. Davon sind sachbearbeitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen, die zu Ermittlungstätigkeiten in den Einsatzraum wechseln oder auch die Polizeidienstkräfte im Objektschutz.

Der Zielgruppe 3 sind Dienstkräfte mit wenig konfliktrichtigen Aufgabengebieten z.B. in Führungsstäben, Leitstellen oder nach fachbezogenen Fortbildungen zuzuordnen.

Zielgruppengrößen mit Stand 1. Quartal 2015 (01.04.15):			
Zielgruppe 1	Zielgruppe 2	Zielgruppe 3	gesamt
9.527	4.618 davon 1.845 Angestellte	3.739	17.884

3. Wie viele scharfe Trainingsschüsse müssen Beamte bzw. Angestellte der Berliner Polizei pro Jahr mindestens abgeben, damit Ihnen nicht die Berechtigung zum Führen einer Waffe versagt werden kann und auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Vorgabe? (Bitte nach Zielgruppen (vgl. Drs. 17/13468) differenziert darstellen; Rechtsgrundlage bitte anhängen)

Zu 3.: Regelungen über den Umgang mit Waffen oder Munition sind im Waffengesetz (WaffG) niedergelegt. Gemäß § 55 WaffG ist u.a. die Polizei von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Das Schießtraining der Polizeien der Länder und der Bundespolizei wird auf Grundlage der bundesweit gültigen Polizeidienstvorschrift 211 gestaltet sowie den Geschäftsanweisungen der Berliner Polizei Landespolizeidirektion (LPolDir) 17/1993 und Zentrale Serviceeinheit (ZSE) IV 3/2011.

Eine Einsichtnahme in die genannten Rechtsgrundlagen ist auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin möglich.

Die sogenannten Grundlagen- und Kontrollübungen umfassen 39 Schuss und stellen bei Erreichen der Mindesttrefferleistung die Mindestschießleistung eines Waffenträgers oder einer Waffenträgerin innerhalb eines Kalenderjahres dar.

Die Mindestschießleistung kann vorübergehend auch lasersimuliert nachgewiesen werden, z.B. für Dienstkräfte mit ärztlich attestierten Auflagen.

Die dauerhafte Waffentragereigenschaft von Polizeidienstkräften ist mit Abschluss des Vorbereitungsdienstes erworben und gilt bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Sie kann ggf. für den Zeitraum bis zum erneuten Nachweis der Grundlagen- und Kontrollübungen ruhen, wird aber weder versagt noch gesetzlich aufgehoben.

Ausnahmen bilden Einzelfälle, in denen durch ärztliches Attest oder durch Weisung des Dienststellenleiters oder der Dienststellenleiterin die Einziehung der Schusswaffe einer Dienstkraft veranlasst werden kann.

4. Inwiefern wurde die Zahl der scharfen Trainingsschüsse im Rahmen der „Reduzierung auf Grundlagen- und Kontrollübungen“ im Jahr 2014 abgesenkt (vgl. Drs. 17/13468), auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies und wie ist sichergestellt, dass trotz Reduzierung die notwendigen Fähigkeiten sicher mit einer Waffe umzugehen erhalten bleiben?

Zu 4.: Das Schießtraining im „scharfen Schuss“ wurde für alle Zielgruppen auf das einmalige erfolgreiche Absolvieren der Grundlagen- und Kontrollübung reduziert.

Zuvor waren zielgruppenabhängig bis zu drei jährliche Schießtrainingseinheiten vorgesehen.

Ein Waffenträger oder eine Waffenträgerin in der Zielgruppe 1 absolvierte bisher 3 Schießtrainings pro Jahr, in denen insgesamt bis zu 120 Schuss abgegeben wurden. In der Zielgruppe 2, bei bislang zwei jährlichen Schießtrainingseinheiten, waren es bis zu 90 Schuss. Die genaue Schusszahl ist personen- und auch übungsabhängig.

Die Zielgruppe 3 hatte auch vor der Reduzierung nur die Grundlagen- und Kontrollübungen mit 39 Schuss im Rahmen eines jährlichen Schießtrainings zu absolvieren.

Die zweiten und dritten Trainingsabschnitte werden zurzeit unter Verwendung von Laser-Simulationssystemen in Form von Tages- und Halbtagesseminaren absolviert. Das einmalige Schießtraining mit dem scharfen Schuss musste aus dem Verbund der Tages- bzw. Halbtagesseminare herausgelöst und an einzelnen Trainingsterminen absolviert werden, um die verbleibenden Kapazitäten an Schießständen übergreifend nutzen zu können. Um die dadurch zwangsläufig entstehenden hohen An- und Abfahrzeiten, insbesondere zum Standort des Schießstandes Wannsee, kompensieren zu können, musste die Anzahl der zu absolvierenden Tages- bzw. Halbtagesseminare der Zielgruppen 1 und 2 verringert werden.

Die Angehörigen der Zielgruppe 1 absolvieren mindestens eine Schießeinheit mit der Grundlagen- und Kontrollübung Pistole und die Grundlagenübung mit der Maschinenpistole. Weiterhin werden zwei ganztägige Seminare Einsatztraining absolviert.

Die Angehörigen der Zielgruppe 2 absolvieren neben einer Schießtrainingseinheit ein ganztägiges Seminar Einsatztraining.

Die Angehörigen der Zielgruppe 3 absolvieren neben der Schießtrainingseinheit ein halbtägiges Seminar.

Die Fachaufsicht über das Einsatztraining der Polizei Berlin und damit auch über Umfang und Inhalte liegt auf Grundlage der Geschäftsanweisung ZSE IV Nr. 3/2011 beim Landeseinsatztrainer, vorbehaltlich der Zustimmung der Behördenleitung. Die vorgenommene Reduzierung wurde im zuständigen Fachausschuss Polizeiliches Einsatztraining Berlin beraten, vom Landeseinsatztrainer der Behördenleitung empfohlen und von dort zugestimmt.

5. Wie viele Beamte bzw. Angestellte der Berliner Polizei haben im Jahr 2013 und soweit bereits vorliegend im Jahr 2014 nicht die erforderliche Anzahl von scharfen Trainingsschüssen absolviert, die zur Berechtigung des Führens einer Waffe erforderlich sind? (bitte nach Zielgruppen differenziert darstellen)

6. Wie wird überprüft, ob Beamte bzw. Angestellte der Berliner Polizei die für ihr Aufgabengebiet bzw. ihre Organisationseinheit notwendige Anzahl von scharfen Trainingsschüssen absolvieren?

7. In wie vielen Fällen wurde Beamten bzw. Angestellten der Berliner Polizei das Führen einer Waffe untersagt, weil sie nicht die erforderliche Anzahl von scharfen Trainingsschüssen erbringen konnten? (Bitte nach Zielgruppen differenziert darstellen)

Zu 5. bis 7.: Wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, fand im Jahr 2013 noch keine Unterscheidung zwischen Trainingseinheiten mit und ohne Schießtraining statt.

Im Jahr 2014 haben noch 14.519 Schießtrainingseinheiten mit „scharfem Schuss“ stattgefunden. Die restlichen Trainingseinheiten fanden lasersimuliert statt.

Die Einsatztrainingsbereiche der Direktionen und Ämter führen namentliche Übersichtslisten und personengebundene schriftliche Schießleistungsnachweise über alle Waffenträger und Waffenträgerinnen der Berliner Polizei.

Eine behördenweite zahlenmäßige Erfassung von Fällen, in dem ein Waffenträger oder eine Waffenträgerin nicht die erforderliche Schießleistung erbrachte, erfolgt jedoch nicht, bislang ist allerdings kein entsprechender Fall bekannt.

Soweit bekannt, konnten alle Dienstkräfte, deren Waffentragereigenschaft in 2013 und 2014 aufgrund nicht zeitgerecht erbrachter Schießtrainingseinheiten kurzfristig ruhte, nachträglich die Voraussetzungen zum Führen der Schusswaffe nachweisen oder auf Lasersimulationsanlagen erbringen.

Beim Vorliegen individueller Hinderungsgründe (z. B. längere Krankschreibungen oder attestierte Ausnahmen) ruht die Berechtigung zum Führen der Schusswaffe.

Die betroffenen Dienstkräfte haben die Möglichkeit, ihre Schießleistungen nach Wegfall der Hinderungsgründe jederzeit nachzuweisen und erfüllen dann wieder die Voraussetzungen zum Führen der Schusswaffe.

8. Welche Kapazitäten an Schießständen bzw. Schießbahnen sind erforderlich, damit jeder Beamte bzw. Angestellte der Berliner Polizei zumindest die für seine Zielgruppe erforderlichen Trainingseinheiten mit scharfen Trainingsschüssen absolvieren kann, ohne Gefahr zu laufen, die Berechtigung zum Führen einer Waffe zu verlieren?

Zu 8.: Die insgesamt benötigten Kapazitäten an Schießbahnen im Rahmen des Einsatztrainings orientieren sich an verschiedenen Faktoren, z. B. an der Zahl der zum Schießtraining in den einzelnen Zielgruppen verpflichteten Dienstkräfte, den verfügbaren Kalendertagen, Wartungsintervallen und sonstigen technischen Ausfallzeiten, Einsatzbelastungen der Dienstkräfte, der täglichen Nutzungsdauer und dem benötigten Bedarf anderer Dienstbereiche (z.B. der Ausbildung von Dienstanfängern).

Werden darüber hinaus Trainingseinheiten z.B. einsatzbedingt oder wegen Erkrankung storniert und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, können sich planerische Überkapazitäten ergeben. Die tatsächlich benötigte Schießzeit ist zudem vom Ausbildungsstand des Schützen abhängig.

Die Polizei setzte die Projektgruppe „Strategische Neuausrichtung des Schießtrainings und effizienter Betrieb behördlicher Schießstätten“ ein, um den künftigen Bedarf festzustellen.

Geplant werden 5 ganzheitliche Einsatztrainingsstandorte mit derzeit insgesamt 48 vorgesehenen Schießbahnen für alle Belange der Aus- und Fortbildung aller Dienstbereiche der Polizei Berlin.

9. Welche Kapazitäten an Schießständen bzw. Schießbahnen (eigene und gemietete) stehen aktuell in Berlin zu Verfügung?

Zu 9.: Aktuell (Stand 20.04.2015) sind folgende Schießstände in Betrieb:

- Bernauer Straße: Halle 8 (6 Bahnen)
- Bernauer Straße: Hallen 6 und 7 (6 und 4 Bahnen) nur ohne „scharfen Schuss“
- Ruhleben: Haus 4 (2 Bahnen)
- Ruhleben: Haus 18/3 (8 Bahnen)

10. Sind Medienberichte korrekt, wonach der Betrieb des angemieteten Schießstandes Wannsee eingestellt wurde? Welche Ursachen liegen vor, wie viele der 20 Schießbahnen sind betroffen und wann ist mit einer Wiederinbetriebnahme zu rechnen?

Zu 10.: Der Betrieb der von der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) angemieteten Schießstände in Wannsee musste eingestellt werden. Bei der Begehung durch Schießstandsachverständige der Berliner Polizei konnte nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Schalldruck nach Schussabgabe aus -vermutlich zum Teil ungeschützt verbauten- Steinwollplatten Material in die Umgebungsluft abgegeben wird.

Das gelöste Material führte bei den Einsatztrainern zu Reizungen der Atemwege und zu Juckreiz auf unbedeckter Haut. Da eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausgeschlossen werden kann, wurde als Sofortmaßnahme ein Nutzungsverbot bis zur Klärung auch für die restlichen Schießstände in Wannsee ausgesprochen. Aktuell kann noch nicht abgeschätzt werden, wann die Schießstände wieder freigegeben werden können.

11. Teilt der Senat die Befürchtung des Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft Pfalzgraf (vgl. Pressemitteilung vom 16.4.2015), wonach die aktuelle Situation ein „Entwaffnungsprogramm für die Polizei“ bedeute?

Zu 11: Nein. Wie in der Antwort zur Frage 7 dargestellt, konnten bislang von allen Waffenträgern und Waffenträgerinnen der Berliner Polizei die Voraussetzungen zum Führen der Schusswaffe erbracht werden.

Den reduzierten Kapazitäten verfügbarer Schießstände wurde durch Anpassungen bei der Durchführung des Schießtrainings (siehe Antwort zur Frage 4) und die intensive Nutzung anderer Trainingsmöglichkeiten, z.B. Laser-Schießanlagen, entgegen gewirkt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur Wachsende Stadt (SIWA) Mittel für die Sanierung von Schießständen vorgesehen sind.

Berlin, den 30. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2015)